Bundesrat Drucksache **808/95**

23.11.95

VP - AS

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verkehr und
des Bundesministeriums
für Arbeit und Sozialordnung**

Dritte Verordnung zur Änderung der Schiffsbesetzungsverordnung

A. Zielsetzung

Durch die Verordnung

- soll als Parameter für die anzuwendenden Vorschriften für die Regelbesatzung von Kauffahrteischiffen anstelle des bisherigen Bruttoraumgehaltes der Schiffe in Registertonnen (BRT) die Bruttoraumzahl (BRZ) als neue Maßgröße ausgewiesen werden, weil die Übergangsvorschriften des 1982 in Kraft getretenen Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969, nach dem die Vermessungsgröße des Schiffes in Bruttoraumzahl ausgewiesen werden muß, am 18. Juli 1994 ausgelaufen sind;

- soll sichergestellt werden, daß in Folge der Umstellung des Vermessungsergebnisses von BRT in BRZ keine ungünstigere Rechtsfolge für Schiffe eintritt, bei denen bis zum 18. Juli 1994 im Schiffsmeßbrief oder in einer Bescheinigung des Bundesamtes für Seeschiffahrt und Hydrographie zusätzlich das Vermessungsergebnis in Registertonnen eingetragen ist;

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

B. Lösung

Erlaß der Verordnung, die nach § 142 Abs. 2 des Seemannsgesetzes der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Dem Bund, den Ländern und den Gemeinden entstehen keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und auf das Preisniveau, inbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat Drucksache **808/95**

23.11.95

VP - AS

Verordnung

des Bundesministeriums für Verkehr und des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

Dritte Verordnung zur Änderung der Schiffsbesetzungsverordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (323) - 930 00 - Schi 33/95

Bonn, den 23. November 1995

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verkehr und dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zu erlassende

Dritte Verordnung zur Änderung der
Schiffsbesetzungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Friedrich Bohl

Drucksache 808/95

Dritte Verordnung zur Änderung der Schiffsbesetzungsverordnung

Vom.....1995

Auf Grund des § 142 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3, des § 143 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 2 sowie des § 143 b des Seemannsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 142 Abs. 1 gemäß Artikel 67 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) geändert und § 143 b durch Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 1. März 1983 (BGBl. I S. 215) eingefügt worden ist, verordnen das Bundesministerium für Verkehr und das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Die Schiffsbesetzungsverordnung vom 4. April 1984 (BGBl. I S. 523), zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 1 der Verordnung vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2457), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
   "Die Begriffsbestimmungen in § 2 Abs. 4 Nr. 1 bis 16, 22 a und 23 der Schiffssicherheitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1994 (BGBl I S. 3281, 3532) werden angewendet."

2. § 6 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 wird die Angabe "mit einem Bruttoraumgehalt bis zu 212 Registertonnen Freidecker - oder bis zu 300 Registertonnen Volldeckervermessung" durch die Angabe "mit einer Bruttoraumzahl bis zu 500" ersetzt.
   b) In Absatz 2 und 3 wird die Angabe "mit einem Bruttoraumgehalt von über 212 Registertonnen Freidecker- oder 300 Registertonnen Volldeckervermessung" jeweils durch die Angabe "mit einer Bruttoraumzahl von über 500" ersetzt.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe "mit einem Bruttoraumgehalt von über 212 bis 500 Registertonnen Freidecker- oder über 300 bis 1 000 Registertonnen Volldeckervermessung" durch die Angabe "mit einer Bruttoraumzahl von über 500 bis 3 000" ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe "mit einem Bruttoraumgehalt von über 212 bis 300 Registertonnen Freidecker oder über 300 bis 500 Registertonnen Volldeckervermessung" durch die Angabe "mit einer Bruttoraumzahl von über 500 bis 1 600" und die Angabe "mit einem Bruttoraumgehalt von über 300 bis 500 Registertonnen Freidecker- oder über 500 bis 1 000 Registertonnen Volldeckervermessung" durch die Angabe "mit einer Bruttoraumzahl von über 1 600 bis 3 000" ersetzt.

c) In Absatz 4 werden die Angaben "mit einem Bruttoraumgehalt von über 1 600 bis 4 000 Registertonnen Freideckervermessung" durch die Angabe "mit einer Bruttoraumzahl von über 8 000 bis 12 000" und die Worte "Facharbeiter des Deckdienstes" durch die Worte "Schiffsmechaniker" ersetzt.

d) Im Absatz 7 werden die Worte "Bundesamt für Schiffsvermessung" durch die Worte "Bundesamt für Seeschiffahrt und Hydrographie" ersetzt.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe "mit einem Bruttoraumgehalt von über 212 Registertonnen Freidecker- oder 300 Registertonnen Volldeckervermessung" durch die Angabe "mit einer Bruttoraumzahl von über 500" ersetzt.

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

"b) ohne Selbststeuer- und Rufanlage und mit einer Bruttoraumzahl
- bis 3 000 sind fünf,
- von über 3 000 bis 8 000 sind sechs,
- über 8 000 sind neun

wachbefähigte Schiffsleute für den Decksdienst vorzusehen".

bb) Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

"c) mit Selbststeuer- und Rufanlage und mit einer Bruttoraumzahl
- bis 1 600 sind in der Mittleren Fahrt drei und in der Großen Fahrt vier,
- von über 1 600 bis 3 000 sind vier,
- von über 3 000 bis 4 000 sind fünf, in der Kleinen Fahrt vier,
- von über 4 000 bis 8.000 sind in der Mittleren Fahrt fünf und in der Großen Fahrt sechs,
- von über 8 000 sind sechs,

wachbefähigte Schiffsleute für den Decksdienst vorzusehen."

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe "mit einem Bruttoraumgehalt bis zu 250 Registertonnen" durch die Angabe "mit einer Bruttoraumzahl bis zu 400" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe "mit einem Bruttoraumgehalt von über 250 Registertonnen" durch die Angabe "mit einer Bruttoraumzahl von über 400" ersetzt.

bb) In Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe "bis 450 Registertonnen" durch die Angabe "mit einer Bruttoraumzahl bis 1 000" ersetzt.

cc) In Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe "450 Registertonnen" durch die Angabe "mit einer Bruttoraumzahl von über 1 000" und die Angabe "von über 250 Registertonnen" durch die Angabe "mit einer Bruttoraumzahl von über 400" ersetzt.

c) In Absatz 4 werden die Worte "Bundesamt für Schiffsvermessung" durch die Worte "Bundesamt für Seeschiffahrt und Hydrographie" ersetzt.

6. In § 12 Abs. 4 Nr. 3 Buchstabe a wird die Angabe "mit einem Bruttoraumgehalt bis zu 1 000 Registertonnen" durch die Angabe "mit einer Bruttoraumzahl bis zu 3 000" ersetzt.

7. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Nr. 1 wird die Angabe "mit einem Bruttoraumgehalt von 500 bis 1 600 Registertonnen" durch die Angabe "mit einer Bruttoraumzahl von 1 600 bis 4 000" ersetzt.

b) In Absatz 4 Nr. 2 wird die Angabe "mit einem Bruttoraumgehalt von über 1 600 Registertonnen" durch die Angabe "mit einer Bruttoraumzahl von über 4 000" ersetzt.

8. § 17 Abs. 2 wird wie folgt neu gefaßt:
"(2) Für Schiffe, bei denen vor dem 18. Juli 1994 im Schiffsmeßbrief oder in einer Bescheinigung des Bundesamtes für Seeschiffahrt und Hydrographie zusätzlich das Vermessungsergebnis in Registertonnen ausgewiesen ist, gelten die §§ 6, 7 Abs. 1 bis 6, §§ 8, 10 Abs. 1 bis 3, §§ 12 und 14 in der am 1. Juni 1989 geltenden Fassung weiter."

9. Die Anlage 4 zu § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
a) In Satz 1 Spalte A wird die Angabe "bei einem Bruttoraumgehalt von über 4 000 bis 10 000 Registertonnen" durch die Angabe "bei einer Bruttoraumzahl von über

8 000 bis 12 000" und die Angabe "bei einem Bruttoraumgehalt von über 10 000 Registertonnen" durch die Angabe "bei einer Bruttoraumzahl von über 12 000" ersetzt.

b) In Nummer 1 wird die Angabe "mit einem Bruttoraumgehalt von über 212 bis 300 Registertonnen Freidecker- oder über 300 bis 500 Registertonnen Volldeckervermessung" durch die Angabe "mit einer Bruttoraumzahl von über 500 bis 1 600" ersetzt.

c) In Nummer 2 wird die Angabe "mit einem Bruttoraumgehalt von über 300 bis 500 Registertonnen Freidecker- oder über 500 bis 1 000 Volldeckervermessung" durch die Angabe "mit einer Bruttoraumzahl von über 1 600 bis 3 000" ersetzt.

d) In Nummer 3 wird die Angabe "mit einem Bruttoraumgehalt von über 500 bis 1 000 Registertonnen Freidecker- oder über 1 000 bis 1 600 Registertonnen Volldeckervermessung" durch die Angabe "mit einer Bruttoraumzahl von über 3 000 bis 4 000" ersetzt.

e) In Nummer 4 wird die Angabe "mit einem Bruttoraumgehalt von über 1 000 bis 1 600 Registertonnen Freidecker- oder über 1 600 bis 4 000 Registertonnen Volldeckervermessung" durch die Angabe "mit einer Bruttoraumzahl von über 4 000 bis 8 000" ersetzt.

f) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe "mit einem Bruttoraumgehalt von über 1 600 Registertonnen Freideckervermessung- oder über 4 000 Registertonnen Volldeckervermessung" durch die Angabe "mit einer Bruttoraumzahl von über 8 000" ersetzt.

bb) Tabelle 5.1 wird wie folgt geändert:

aaa) In der ersten Spalte wird das Wort "Bruttoraumgehalt" durch das Wort "Bruttoraumzahl" ersetzt,

bbb) Die Spalten mit den Angaben "über 1 600 Registertonnen Freidecker- oder 4 000 Registertonnen Volldeckervermessung bis 6 000 Registertonnen" und "über 6 000 bis 8 000 Registertonnen" werden gestrichen.

ccc) In den Spalten mit den Angaben "über 8 000 bis 12 000 Registertonnen", "über 12 000 bis 16 000 Registertonnen", "über 16 000 bis 50 000 Registertonnen" und "über 50 000 Registertonnen" wird jeweils das Wort "Registertonnen" gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Verkehr

Der Bundesminister für Arbeit- und Sozialordnung

Begründung

I. Allgemeines

Ab 18. Juli 1994 sind die Übergangsvorschriften des 1982 in Kraft getretenen Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969 (Londoner Schiffsvermessungs-Übereinkommen) ausgelaufen. Von diesem Zeitpunkt an müssen alle Schiffe über einen Internationalen Schiffsmeßbrief (1969) gemäß dem Schiffsvermessungs-Übereinkommen mit dem als Bruttoraumzahl (BRZ) angegebenen Vermessungsergebnis verfügen.

Die Verordnung weist als Parameter für die anzuwendenden Vorschriften für die Regelbesatzung anstelle des bisherigen Bruttoraumgehaltes der Schiffe in Registertonnen nunmehr die Bruttoraumzahl (BRZ) als neue Maßgröße aus.

Der Bund, die Länder und die Gemeinden werden durch die Verordnung nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Der Entwurf hat keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu Artikel 1 Nr. 1

Die Vorschrift dient der Anpassung der in der Schiffssicherheitsverordnung neu aufgenommenen Begriffsbestimmung "Bruttoraumzahl (BRZ)" und "Bruttoraumgehalt in Registertonnen", um den unter I. Allgemeines und den unter II Nr. 2 und 6 beschriebenen Änderungen Rechnung zu tragen.

2. Zu Artikel 1 Nrn. 2-7

Die Struktur der Regelbesatzungen in Quantität und Qualität stellt hinsichtlich der Schiffsgröße bisher nur

808/95

auf den Bruttoraumgehalt in Registertonnen (BRT) ab. Durch das 1982 in Kraft getretene Internationale Schiffsvermessungs-Übereinkommen von 1969 wird die Vermessungsgröße des Schiffes in Bruttoraumzahl (BRZ) ausgewiesen.
Die neuen Bemessungsgrößen in BRZ berücksichtigen die Vermessungsergebnisse der Neubauten in den letzten Jahren.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe d und Nr. 5 Buchstabe c
Der seit dem 1. Juli 1990 gem. § 5 Abs. 3 Seeaufgabengesetz in der durch Art. 33 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221) geltenden Rechtslage wird durch die entsprechende Textbereinigung Rechnung getragen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 8
Durch diese Vorschrift wird sichergestellt, daß in Folge der Umstellung des Vermessungsergebnisses von BRT in BRZ keine ungünstigere Rechtsfolge für Schiffe eintritt, bei denen bis zum 18. Juli 1994 im Schiffsmeßbrief oder in einer Bescheinigung des Bundesamtes für Seeschiffahrt und Hydrographie zusätzlich das Vermessungsergebnis in Registertonnen ausgewiesen wurde.
Hierzu wird an die den Vertragsstaaten des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens durch die Entschließung A 758(18) vom 4. November 1993 der Versammlung der Internationalen Schiffahrts-Organisation (IMO) eröffnete Möglichkeit angeknüpft, bei vorhandenen Schiffen im Internationalen Schiffsmeßbrief zusätzlich zu dem neuen Vermessungsergebnis in BRZ das alte Vermessungsergebnis in BRT zu verzeichnen.

5. Zu Artikel 1 Nr. 9
Hierzu wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nrn. 2-7 verwiesen.

6. Zu Artikel 2
Regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Bundesrat Drucksache **808/95** (Beschluß)

09.02.96

Beschluß
des Bundesrates

Dritte Verordnung zur Änderung der Schiffsbesetzungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 693. Sitzung am 9. Februar 1996 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946